



**Niedersächsisches Ministerium  
für Inneres und Sport**

Nds. Ministerium für Inneres und Sport, Postfach 2 21, 30002 Hannover

per Mail:

Nds. RettSan-Schulen  
Hilfsorganisationen  
Landesausschuss Rettungsdienst  
Landesbeirat KatS

Bearbeitet von  
Herrn Wienrich

E-Mail  
Maik.wienrich@mi.niedersachsen.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)  
35.23-41098

Durchwahl Nr. (05 11) 1 20-  
6326

Hannover  
13.12.2021

**Ausbildung und Prüfung für Rettungsanwärterinnen und Rettungsanwärter (APVO-RettSan) vom  
22.06.2021(neue APVO); TSK des Landesbeirates KatS am 30.04.2020**

hier: Verlängerung der bestehenden Regelung bis zum 31.07.2022

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund der insgesamt weiterhin unveränderten Pandemielage und der sich aktuell wieder zuspitzenden Infektions-Situation, wird die bestehende Regelung zur Ausbildung und Prüfung für Rettungsanwärterinnen und Rettungsanwärter über den 31.12.2021 hinaus bis zum 31.07.2022 verlängert.

Unverändert werden nachstehende Regelungen zum Vollzug der Niedersächsischen Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Rettungsanwärterinnen und Rettungsanwärter erlassen:

1. Die Ausbildung nach § 2 Abs.1 Nr.1 (theoretische Ausbildung an einer staatlich anerkannten Ausbildungsstätte) und § 2 Abs.1 Nr.4 (Abschlusslehrgang) soll möglichst in Form von E-Learning mit gleichzeitigem virtuellem Klassenzimmer erfolgen. Hiervon ausgenommen sind die praktischen Anteile. Diese können unter besonderen Schutzvorkehrungen in geeigneten Räumen unter pädagogischer Aufsicht der Ausbildungsstätte durchgeführt werden.
  - a. Zu den besonderen Schutzvorkehrungen zählen folgende Maßnahmen:
  - b. Beachtung der einschlägigen Hygieneregeln,
  - c. Mindestabstand von 1,5 Meter zu anderen Personen
  - d. Ggfs. Verwendung von Mund-Nasen-Schutz, wenn der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann
  - e. Soziale Kontakte einschränken
  - f. Die Räume sind regelmäßig zu lüften
  - g. Im Schulungsraum dürfen sich nur direkt an der Ausbildung beteiligte Personen aufhalten

- h. Personen, die an einer meldepflichtigen Krankheit erkrankt oder infiziert sind, sind von der Teilnahme ausgeschlossen
  - i. Personen mit einem Verdacht einer entsprechenden Erkrankung bzw. Infektion, die sich in der ärztlichen Abklärung befinden, sind von der Teilnahme ausgeschlossen
  - j. Personen, bei denen die Gesundheitsbehörden Heimquarantäne angeordnet haben, sind von der Teilnahme ausgeschlossen.
2. Die Ausbildung nach § 4 (Einrichtung der Patientenversorgung) kann durch eine zusätzliche praktische Ausbildung an einer Rettungswache (§ 5 Ausbildung im Rettungsdienst) im Umfang von 80 Stunden ersetzt werden.
3. Für die Durchführung der Abschlussprüfung nach § 14 gelten die unter 1. beschriebenen besonderen Schutzvorkehrungen. Ergänzend ist zu beachten:
- Anwesenheit von nur unmittelbar erforderlichen Personen
  - Prüferinnen und Prüfer sowie Prüflinge sitzen getrennt. Ein Mindestabstand ist zu berücksichtigen
  - Auf Patientendarstellerinnen und -Darsteller ist zu verzichten. Die praktische Prüfung ist möglichst an Simulationspuppen durchzuführen
  - Die mündliche Prüfung kann auch im Remote-Video-Verfahren durchgeführt werden.

Dieser Erlass tritt spätestens am 31.07.2022 außer Kraft, kann aus sachlichen Gründen jederzeit vorher aufgehoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrage



Maik Wienrich